

Das neue Maßregelvollzugsgesetz in Bayern – ein Fortschritt?

Dr. Rolf Marschner

München 1. 3. 2016

Veranstalter: Beschwerde- und Beratungsstelle KOMPASS im Netzwerk Psychiatrie München e. V. www.kompass-m.de

Überblick

- Begriffe und Rechtsentwicklung
- Rechtlicher Rahmen
- Statistik
- Grundlagen
- Behandlung und Zwangsbehandlung
- Besuch, Außenkontakte, Vollzugslockerungen
- Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen
- Rechtsschutz und Verteidigung im Maßregelvollzug

Begriffe

- § 61 StGB: Maßregeln der Besserung und Sicherung
- § 63 StGB: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- § 64 StGB: Unterbringung in einer Entziehungsanstalt
- § 126a StPO: Einstweilige Unterbringung
- Gesetz über den Vollzug der Maßregeln der Besserung und Sicherung sowie der einstweiligen Unterbringung (BayMRVG)

Rechtsentwicklung I

- Strafvollzugsentscheidung des BVerfG NJW 1972, 811: Abschied vom besonderen Gewaltverhältnis
- Strafvollzugsgesetz vom 16. 3. 1976
- BayStVollzG vom 10. 12. 2007
- BaySvVollzG vom 22. 5. 2013

Rechtsentwicklung II

- Bayerisches Unterbringungsgesetz vom 5. 4. 1992 (Art. 28)
- BVerfG vom 23. 3. 2011 (NJW 2011, 2113 = R&P 2011, 168): fehlende Rechtsgrundlage für Zwangsbehandlung im Maßregelvollzug
- Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz vom 17. 7. 2015 (Inkrafttreten 1. 8. 2015)
- Vorläufige Vollzugshinweise vom 29. 7. 2015
- (Bayerisches PsychKHG 2016)
- Trennung von Maßregelvollzug und Unterbringung psychisch kranker Menschen

Rechtlicher Rahmen I

- § 63 StGB: Rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) oder verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) sowie Erwartung erheblicher rechtswidriger Taten und Allgemeingefahr
- § 64 StGB: Rechtswidrige Tat infolge eines Hanges, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel im Übermaß zu sich zu nehmen, sowie Erwartung rechtswidriger Taten sowie Erfolgsaussicht der Behandlung
- Präventive Unterbringung auf der Grundlage einer Prognoseentscheidung
- Unterbringung als Sonderopfer

Rechtlicher Rahmen II

- Unterbringung nach § 63 StGB (derzeit) unbefristet, Überprüfung mindestens einmal jährlich (§ 67e Abs. 2 StGB)
- Unterbringung nach § 64 StGB auf 2 Jahre befristet (mit Verlängerungsmöglichkeit), Überprüfung mindestens einmal halbjährlich (§ 67e Abs. 2 StGB)
- Aussetzung zur Bewährung, wenn außerhalb des **Maßregelvollzugs** keine rechtswidrigen Taten mehr zu erwarten sind (§ 67d Abs. 2 StGB)
- Erledigterklärung bei Unverhältnismäßigkeit (§ 67d Abs. 6 StGB)
- **Vollstreckungsrecht („ob“)** – **Vollzugsrecht („wie“)**

Rechtlicher Rahmen III

- Anordnung der Weitergeltung von Teilen des StVollzG in Art. 208 BayStVollzG
- §§ 136 und 137 StVollzG werden durch das BayMRVG ersetzt
- §§ 109 - 121 StVollzG (Gerichtliches Verfahren im Maßregelvollzugsangelegenheiten) gelten weiter

Rechtlicher Rahmen IV

- Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB vom 4. 11. 2015
- Änderungen im StGB zur Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf der Grundlage der Rechtsprechung
- Änderungen in der StPO zur Begutachtung im Überprüfungsverfahren

Maßregelvollzugsstatistik

• Untergebrachte nach	§ 63 StGB	§ 64 StGB
• Bayern		
• 31. 12. 1998	599	513
• 31. 12. 2013	1117	1270
•		
• Bund		
• 31. 03. 1998	3539	1529
• 31. 03. 2014	6540	3822

Praxis des Maßregelvollzugs in Bayern

- 14 Maßregelvollzugseinrichtungen
- Vollstreckungsplan
- Zuständigkeit: Wohnsitzprinzip, Angliederung an psychiatrische Krankenhäuser
- Ausnahmen: Parsberg, Straubing, Taufkirchen

BayMRVG: Gesetzesaufbau

- Anwendungsbereich und Allgemeines
- Aufnahme und Behandlung
- Gestaltung der Unterbringung
- Lockerung des Vollzugs
- Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen
- Akten und Datenschutz
- Vollzug der einstweiligen Unterbringung
- Organisation
- Problem: Verzicht auf Doppelregelungen und Nutzerfreundlichkeit

Anwendungsbereich (Art. 1)

- Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt auf Grund einer strafrechtlichen Entscheidung
- §§ 63, 64 StGB
- § 7 JGG
- §§ 126a, 453c, 463 Abs. 1 StPO
- Art 6 Abs. 2 -6, 7 Abs. 3 BayMRVG gelten auch im Vollzug des ThUG (Art. 98 Abs. 3 BaySvVollzG)

Ziele und Grundsätze, Rechtsstellung

- Art. 2 Abs. 1: Ziel der Unterbringung ist der Schutz der Allgemeinheit, weiteres Ziel die Behandlung (Umkehrung der Vollzugsziele)
- Art. 2 Abs. 2: Angleichungsgrundsatz und Rehabilitationsauftrag
- Art. 3 Abs. 2: Gesetzesvorbehalt für Grundrechtseingriffe (Problem: Generalklausel)

Behandlung

- Art. 5: Behandlungsplan (Stufenplan) – typische Lockerungsstufen:
 - keine Lockerung
 - Ausgang in Personalbegleitung
 - Ausgang auf Krankenhausgelände
 - Stadtausgang
 - Übernachtung außerhalb der Klinik
- Art. 6 Abs. 1: Behandlung nach den Regeln der ärztlichen Kunst
- Art. 6 Abs. 2: Grundsatz der einverständlichen Behandlung

BVerfG vom 23.3.2011 (NJW 2011, 2113 = R&P 2011, 268) zur Zwangsbehandlung

- Zwangsbehandlung ist besonders schwerer Grundrechtseingriff, zum Erreichen des Vollzugsziels aber nicht ausgeschlossen
- Rechtfertigung nicht zum Schutz Dritter, sondern nur zur Wiederherstellung der freien Willensbestimmung des Betroffenen
- Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (Freiheit zur Krankheit, Folgenabwägung, genügend Zeit und kein Druck - Überzeugungsversuch)
- Keine unverhältnismäßigen Belastungen
- Verfahrensrechtliche Absicherungen
- Bestimmtheitsgrundsatz
- UN-BRK steht nicht entgegen (str.)

Zwangsbehandlung Anlasserkrankung (Art. 6)

- Krankheitsbedingte Einsichtsunfähigkeit
- Erreichen der Entlassungsfähigkeit oder zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben oder Gesundheit des Untergebrachten
- Überzeugungsversuch
- Aufklärung und Ankündigung der Zwangsmaßnahme
- Zumutbarkeit und Alternativen, Nutzen-Risiko-Abwägung
- Behandlung ist nicht gefährlich
- Hinweis auf Rechtsschutzmöglichkeiten
- Problem: Zwangsbehandlung bei Drittgefährdung einwilligungsfähiger Personen (Art. 6 Abs. 6)

Verfahrensrechtliche Absicherung (Art.6 Abs.4)

- Bei fehlender Einwilligung des Untergebrachten: Vorlage an die Strafvollstreckungskammer zur gerichtlichen Entscheidung
- Entsprechende Geltung der §§ 109ff. StVollzG
- Höchstdauer der Zwangsbehandlung 12 Wochen mit Verlängerungsmöglichkeit
- Durchführung und Überwachung der Maßnahme durch Arzt
- Beachtlichkeit einer Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 BGB
- Bei Gefahr im Verzug: Gerichtliches Verfahren ist unverzüglich nachzuholen (Art. 6 Abs. 5)
- Anforderungen an gerichtliche Entscheidung

Behandlung anderer Erkrankungen (Art. 7)

- Anspruch auf Behandlung
- Zwangsbehandlung nur zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben oder Gesundheit des Untergebrachten oder eines Dritten
- Problem: Gesetzgebungskompetenz des Bundeslandes?

Besuch und Außenkontakte (Art. 12, 13)

- Recht auf Besuch
- Einschränkung des Rechts auf Besuch aus Gründen der Sicherheit oder des geordneten Zusammenlebens sowie zur Sicherung der Vollzugsziele
- Untersagung, Durchsuchung, Überwachung
- Recht auf Telefongespräche und Schriftwechsel: entsprechende Anwendung der Art. 25- 31 BaySvVollzG
- Art. 6 GG (BVerfG R&P 2008, 223)

Vollzugslockerungen und Urlaub

- Art. 16: Rechtsanspruch auf Vollzugslockerungen, wenn dies der Wiedereingliederung dient und keine Missbrauchsgefahr besteht (BVerfG R&P 2007, 211 und 2012, 222)
- Art. 17: Rechtsanspruch auf Urlaub (bis zu 2 Wochen/6 Wochen im Jahr)
- Art. 18: Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens zur Vorbereitung der Entlassung (Problem: Übertragung von Zwangsbefugnisse auf private Einrichtungen)

Disziplinarmaßnahmen (Art. 22)

- Pflichtenverstoß
- Katalog der Disziplinarmaßnahmen
- Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen im Maßregelvollzug?
- Verschulden?
- Abgrenzung von Disziplinar- und Therapiemaßnahmen (Fernsehverbot)

Besondere Sicherungsmaßnahmen (Art. 25,26)

- Bei Anhaltspunkten für Fluchtgefahr, Gefahr von Gewalttätigkeiten und Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung
- Katalog der Sicherungsmaßnahmen: z.B. Überwachung, Beschränkung des Aufenthalts im Freien, Isolierung
- Fixierung bis 24 Stunden mit ständiger Überwachung bei Gefahr von Gewalttätigkeiten und Gefahr einer Selbsttötung oder Selbstverletzung
- Bei Fixierung: vorherige Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, es sei denn Gefahr im Verzug
- Problem: Abgrenzung zu Art. 6 und 7

Entlassungsvorbereitung (Art. 35)

- Pflicht zur Beendigung der Unterbringung durch Verständigung der Vollstreckungsbehörde
- Vorbereitung der Entlassung durch Vollzugslockerungen (Art. 16 Abs. 1 Satz 2)
- Hinwirkung auf ambulante Behandlung insbesondere durch forensische Ambulanzen nach Entlassung
- Minimierungsgebot (BVerfG NJW 2011, 1931 = R&P 2011, 177: Ausreichendes Angebot an Einrichtungen für die Zeit nach Entlassung muss gewährleistet sein; OLG München R&P 2013, 41)

Maßregelvollzug und Sozialrecht

- Leistungen der Krankenversicherung ruhen (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V)
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 4 SGB II)?
- Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII (Barbetrag)?
- Sozialversicherungspflicht im Maßregelvollzug?

Organisation

- Art. 45: Zuständigkeit der Bezirke
- Art. 46: Übertragung auf Kommunalunternehmen und Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Trägerschaft der Bezirke möglich (formelle Privatisierung)
- Art. 47, 48: Personelle Ausstattung und Leitung der Maßregelvollzugseinrichtungen

Vollzug der einstweiligen Unterbringung

- Art. 37: Schutz der Allgemeinheit, Sicherung des Verfahrens, Gegenwirkungsgrundsatz
- Art. 41: Entsprechende Anwendbarkeit wesentlicher Teile des BayMRVG
- Problem: Unschuldsvermutung und Zwangsbehandlung

Rechtsschutz im Maßregelvollzug

- § 109 StVollzG: Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Maßregelvollzugs (Problem: Realakte)
- §§ 110 StVollzG, 87b GVG: Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer
- § 112 StVollzG: Frist: 2 Wochen nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, Form: schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle
- Anfechtungs-, Verpflichtungs-, Vornahme und Unterlassungsantrag, Feststellung der Rechtswidrigkeit bei Erledigung
- § 115 StVollzG: Gerichtliche Entscheidung durch Beschluss
- § 116 StVollzG: Rechtsbeschwerde zum OLG
- § 121 StVollzG: Kosten

Verteidigung im Maßregelvollzug

- Verteidigung im Vollstreckungsverfahren
- Vertretung im Vollzugsverfahren
- Pflichtverteidigung oder Beiordnung im Wege der Prozesskostenhilfe (§ 120 Abs. 2 StVollzG)?
- BVerfG NJW 2011, 1931 = R&P 2011, 177: Rechtsschutz und Unterstützungsgebot
- Streitwert in der Regel 5000 EURO
- Problem: Überprüfung von Ermessensentscheidungen, unbestimmten Rechtsbegriffen und ärztlichen Maßnahmen
- Zusammenspiel von Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren

Literatur:

- Volckart/ Grünebaum, Maßregelvollzug, 7. Aufl.2009
- Kammeier (Hrsg.), Maßregelvollzugsrecht, 3. Aufl. 2010 (Neuaufgabe 2016)
- Volckart/Pollähne, Verteidigung in Vollstreckung und Vollzug, 5. Aufl. 2014